

4. XI. 1915.

Aus dem Produktenhandel.

Vor acht Tagen hatten wir an dieser Stelle ausgeführt, daß den Kaufleuten, die den Bedarf an Vogelfutter zu besorgen hätten, kraft der Bundesratsverordnung vom 15. Juli ihre Bestände an Rübsen mit 470 *M* (Druckfehlerberichtigung: muß heißen 575 *M*), an Hanfsaat mit 400 *M* und an Leinsaat mit 500 *M* für die Tonne abgenommen worden seien, während ihnen jetzt zur Befriedigung ihres geschäftlichen Bedarfes die gleichen Saaten mit 1000 *M* pro Tonne verkauft würden. — Hierzu schreibt uns der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette: „Die Verteilung der heimischen Saaten hatte an die Oelmüller nach einem besonderen amtlich zu genehmigenden Verteilungsschlüssel zu geschehen. Eine andere Zuführung der Saaten als auf dem Wege der Zuteilung durch den Kriegsausschuß mußte ausgeschlossen werden. Lediglich aus diesem Grunde erschien es notwendig, in der Preisgestaltung der an die Vogelfutterhändler ausnahmsweise freigegebenen Mengen die hier kritisierte Preisspanne einzusetzen. Den Wünschen der Vogelfutterhändler entsprechend, hätte der Kriegsausschuß sich dafür eingesetzt, ein kleines Quantum der gesamten Ernte zur Erhaltung der Singvögel von den sonst nur zur Oelgewinnung für die menschliche Ernährung bestimmten Saaten abzuzweigen. Nur um zu verhüten, daß die zur Vogelernährung zuteilten Oelfrüchte auf Umwegen wieder an die Oelsaaten verarbeitende Industrie gelangten, mußte der Kriegsausschuß einen so hohen Preis für die Oelfrüchte festsetzen, daß der oben angedeutete Mißbrauch ausgeschlossen wurde. Aus dieser Erwägung heraus hat die vorgesetzte Behörde des Kriegsausschusses diesem das Recht eingeräumt, den Preis der als Vogelfutter verteilten Saaten auf 1000 *M* pro Tonne festzusetzen. Daß an dem kleinen Posten irgendein nennenswerter Gewinn nicht gemacht werden kann, liegt auf der Hand. Solche Gewinnerzielung ist auch ganz und gar nicht Sache einer halbamtlichen Organisation. Gerade der Kriegsausschuß muß häufig bei Abgabe der Rohstoffe an die Speisefett- und Margarine-Industrie ohne Gewinn und zuweilen sogar mit Verlust arbeiten.“

Der Kriegsausschuß bestätigt somit unsere Darstellung, daß er die Saaten zu Vogelfutter den Händlern um durchschnittlich 100 pCt. teurer zurückgegeben, als er sie ihnen genommen hat. Die Begründung für den Aufschlag von 100 pCt. ist indessen nicht recht verständlich. Der Kriegsausschuß sagt, daß durch diesen Aufschlag an dem in Frage kommenden kleinen Posten ein nennenswerter Gewinn nicht gemacht wurde. Wenn das der Fall, so lag auch für den einzelnen Händler, der nur einen geringen Bruchteil dieses kleinen Postens erhielt und der die Ware dringend für seine Kundschaft brauchte, gewiß kein Grund vor, das zu angemesseneren Preise erhaltene Material gegen Treu und Glauben einem anderen Zweck zuzuführen, als zu dem er es erbeten und erhalten hatte.

Wir haben im Laufe der Woche in unseren verschiedenen direkten Depeschens aus Rumänien von wachsenden Schwierigkeiten daselbst berichtet, die durch die Bildung der rumänischen Zentralausfuhr-Kommission nicht nur für die Ausfuhr neuer Anschaffungen des Auslandes, sondern auch für den Bezug früher gekaufter Waren entstanden sind. Die von dieser Kommission festgesetzten Mindestverkaufspreise per Waggon loko rumänischer Grenzstation von 3500 Lei für Weizen, Hafer, Futtergerste, 4000 Lei für Malzgerste, Erbsen und Hirse wie 5000 Lei für Bohnen wären angesichts eines Marktpreises in Braila von 17½—21¼ Lei pro 100 kg für Weizen, von 14¼ Lei für alten und 12 Lei für neuen Mais, 15¼ für Gerste, 14¼ für Hafer und 14 Lei für Hirse ganz unverständlich hohe, gäbe sich nicht darin das Bestreben kund, die bisherigen, durch die Gestellung der Waggonen erzielten Gewinne aufrecht zu erhalten, zu denen auch noch die vom Käufer in Gold zu zahlenden Exportzölle kommen würden. Der Unterschied zwischen den rumänischen Forderungen und den diesseitigen Geboten der Z. E. G. sind so unüberbrückbar groß, daß es auf bisherigem Wege schwerlich zu größerem Verkehr mit Rumänien kommen wird. Es zeigt sich hier wieder die alte Erfahrung, daß einer Behörde die Schmiegsamkeit und die Findigkeit des privaten Handels abgeht. Letzterer weiß sich allen Verhältnissen, gleichgültig wie sie sind, anzupassen; er findet, falls nicht offene, so versteckte Wege, um seine Ziele zu erreichen, und kommt jedenfalls immer zu den gewollten Ergebnissen, falls ihm nicht die eigene Regierung und Gesetzgebung in den Arm fallen. Man erinnere sich nur, daß monatelang der Andrang von Waggonen mit importiertem Getreide an den sächsischen Stationen derart stark war, daß dort die ärgsten Stockungen eintraten, und daß dieser Zufluß erst aufhörte, als man den Importeuren die Ankäufe mit der Ansage zu erwartender niedriger Höchstpreise gewissermaßen untersagte. Manche Anzeichen deuten darauf hin, daß den Kaufleuten beim Import über kurz oder lang wieder freie Hand gelassen werden dürfte. Aber nach den bisherigen Erfahrungen, die die Händler mit den plötzlichen Beschlagnahmen ihrer importierten Ware, zu Preisen, die ihnen manchmal einen Teil ihres Vermögens konfiszierten, gemacht haben, wäre es mit der einfachen Freigabe der Einfuhrmöglichkeit nicht getan. Kommt diese wieder in Frage, so wird man dem Händler die Sicherheit geben müssen, daß einmal abgeschlossene Geschäfte auch ausgeführt werden können und daß bei erneuten Enteignungen noch freien Materials zum mindesten die Einstandskosten dem Kaufmann immer gewährleistet werden. Ohne solche eigentlich ganz selbstverständliche Sicherstellung des Handels dürfte dieser vor Rückkehr regelmäßiger Verhältnisse kaum noch Neigung zu Einfuhrgeschäften haben.

Wie bekannt, haben unsere Mühlen einen Trocknungsvertrag mit der Reichsgetreidestelle, der sie verpflichtet, alles Getreide, das ihnen mit einem Wassergehalt von 19 pCt. und darüber geliefert wird, bis zum Normalfeuchtigkeitsgehalt von 15 pCt. herunter zu trocknen. Außer den Trocknungskosten wird ihnen 1,2 pCt. des erhaltenen Getreidegewichts für jedes herabgeminderte Prozent Feuchtigkeit gutgeschrieben. Beläuft sich der Wassergehalt des Getreides auf weniger als 19, aber über 15 pCt., so kommt nicht der Trocknungsvertrag in Frage, aber ein Schiedsgericht hat die etwaige Vergütung festzusetzen. Denn es ist klar, daß bei der Lagerung, die mindestens sechs Monate frei von der Mühle gewährt und wobei für Gewicht und Qualität unbedingt garantiert werden muß, allmählich der normale Feuchtigkeitsgehalt auf natürlichem oder durch Bearbeitung erfolgtem Wege eintreten muß, wenn sich das Getreide längere Zeit halten soll. Ein sofortiges Verarbeiten ist in den meisten Fällen nicht angängig, weil nach den Abmachungen immer dasjenige Getreide, das bereits am längsten lagert, vermahlen werden soll. Nun wird aber ein Getreide, das entsprechend austrocknet, wie schon oben angeführt, für jedes Prozent Feuchtigkeitsverlust auch am Gesamtgewicht 1,2 pCt.

verlieren. Dabei kommt es auf die sonstige Qualität des Getreides und auf sein Qualitätsgewicht nicht an. Um so mehr muß es überraschen, daß das Schiedsgericht der K. G., zu dem Landwirte und auch Kaufleute gehören, auf dem Standpunkt steht, daß ein hohes Qualitätsgewicht ein Äquivalent für einen höheren Wassergehalt bietet. Diese Anschauung ist bis zu einem gewissen Grade in regelmäßigen Zeiten richtig, da der Müller aus dem hochgewichtigen Getreide mehr und besseres Mehl und damit einen höheren Geldbetrag erzielen kann. Jetzt aber ist der Müller nur im Lohn der K. G. Er hat nur bis 75 pCt. auszumahlen und bekommt für feineres Mehl keine andere Entlohnung als für geringes. Wohl aber hat er für den Abgang an Gewicht durch die Austrocknung aufzukommen, und wenn das Getreide beispielsweise 18 pCt. Feuchtigkeitsgehalt, also 3 pCt. über normal hat, so wird er für 3mal 1,2 pCt. durch die Austrocknung der K. G. Entschädigung zu leisten haben. Wohl gibt es gegen ein Urteil des Schiedsgerichts der Gesellschaft eine Appellation, aber der Müller ist nicht sicher, daß das neue Schiedsgericht nicht aus denselben Personen wie das erste besteht, und daher unterbleibt wohl meist eine Berufung.